

Bundesarbeitsgericht entscheidet: Land handelte rechtswidrig

Benachteiligung von 400 tarifbeschäftigten Lehrkräften an Gesamtschulen endlich beendet

Am 16. Juli hat das Bundesarbeitsgericht mit einem bundesweit bedeutenden Verfahren entschieden, dass das Land Niedersachsen tarifbeschäftigte Lehrkräfte seit Jahren zu gering bezahlt.

Von dem Urteil profitieren in Niedersachsen ca. 400 bisher zu niedrig eingruppierte Lehrkräfte an Integrierten Gesamtschulen. Niedersachsen muss diese Beschäftigten jetzt höher eingruppiieren und Entgelt nachzahlen.

In dem vom Bundesarbeitsgericht abschließend verhandelten Fall hatte eine Lehrkraft mit Hilfe der GEW gegen ihre Eingruppierung geklagt. Das Bundesarbeitsgericht hat am 16. Juli entschieden, dass das Land die Klägerin, die die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten an Gymnasien habe, auch wie Gymnasiallehrkräfte nach EG 13 zu bezahlen habe.

Das Urteil betrifft zwei Gruppen von Lehrkräften: einerseits Quereinsteiger*innen, denen die fachlichen Voraussetzungen für das Unterrichten an Gymnasien anerkannt wurden und andererseits Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung an Gymnasien.

Wenn die Quereinsteiger*innen an Gymnasien oder im Sekundarbereich II von Integrierten Gesamtschulen eingesetzt sind, erhalten Sie Vergütung nach Entgeltgruppe **12 TV-L**. Sind Sie dagegen vollständig oder überwiegend im Sekundarbereich I einer Gesamtschule eingesetzt, erhielten sie bisher nur Entgelt nach Gruppe **10 TV-L**. In dieser Konstellation sind Lehrkräfte bis zu 2 Entgeltgruppen niedriger eingruppiert und erhalten je nach Erfahrungsstufe zwischen 250 - 800 € monatlich weniger.

Tarifbeschäftigte, denen die volle Lehrbefähigung für das Gymnasium anerkannt wurde, sind bei Einsatz an einem Gymnasium oder im Sekundarbereich II Entgelt nach Gruppe 13 TV- eingruppiert, bei Einsatz im Sekundarbereich I einer IGS aber nur nach Gruppe **11**. Auch hier beträgt die Differenz für die Beschäftigten zwischen 500- 650€ monatlich.

Das Land hat sich dabei bisher auf eine Bestimmung der Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO-L) gestützt, nach der Lehrkräfte, die in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- oder Klassenstufe tätig sind, nicht mehr Geld erhalten dürfen, als Lehrkräfte, die regulär in einer solchen Stufe arbeiten. Diese Bestimmung passt aber nicht auf Integrierte Gesamtschulen, die eben gerade nicht nach Schulformen gegliedert sind.

An Integrierten Gesamtschulen erfolgt keine Leistungsdifferenzierung nach Schulformen. An deren Stelle tritt vielmehr eine jeweils schwerpunktartig auf einzelne Fächer bezogene Leistungsdifferenzierung. Im Sekundarbereich I von Gesamtschulen sind Gymnasial-, Realschul- und Grundschullehrer in gleicher Weise tätig.

Der zuständige 6. Senat des BAG hat in der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2020 klar zu erkennen gegeben, dass er der Auffassung des Landes nicht folgt. Im Sekundarbereich I von Gesamtschulen tätige tarifbeschäftigte gymnasiale Lehrkräfte sind genauso zu vergüten, wie bei einem Einsatz am Gymnasium oder im Sekundarbereich II. Das Urteil betrifft in Niedersachsen mindestens 400 Beschäftigte.

Die GEW hatte diese Rechtsauffassung seit Inkrafttreten des Tarifvertrages vertreten und das Land mehrfach aufgefordert, die Beschäftigten angemessen einzugruppieren. Leider war das Land dazu nicht bereit, so dass eine Musterklage bis zum Bundesarbeitsgericht vorantreiben musste, um hier die Benachteiligung von ca. 400 tarifbeschäftigten Lehrkräften endlich zu beenden.

Die GEW hat wieder einmal einen großartigen Erfolg für tarifbeschäftigte Lehrkräfte erzielt. Das ist gut! Besser wäre gewesen, das Land hätte sich gleich von seiner irrigen Ansicht verabschiedet!

Rüdiger Heitefaut